Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 28 (1917)

Artikel: Aus der Geschichte des Dorfes Stilli

Autor: Heuberger, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

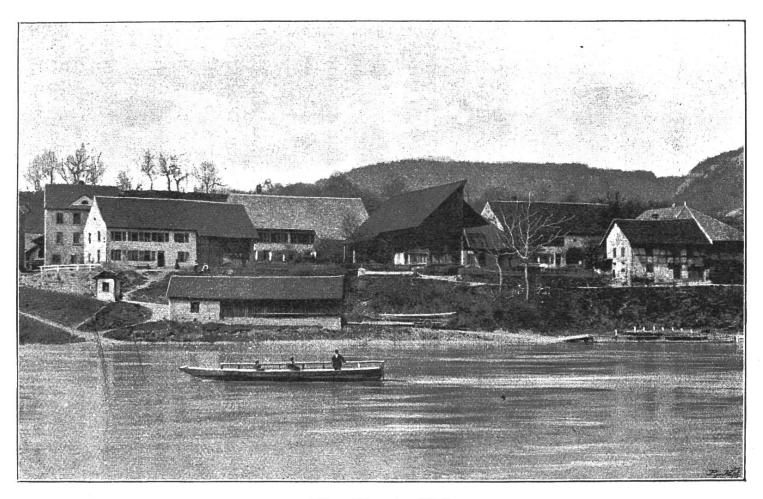
Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Beschichte des Dorfes Stilli.

In der Hauptbeschäftigung der Bewohner unterschied sich früher die Gemeinde Stilli von allen übrigen Candgemeinden des Bezirks Brugg. Das sieht man schon aus dem geringen Umfang ihres Gemeindebannes. Es ist nur ein schmaler Streifen Candes längs der 21are mit dem dazu ge= hörenden flußgebiet. Der Gemeindebann mißt 561/2 Hektaren. Davon waren im Jahre 1912 landwirtschaftlich be= nutzter Boden 17 Hektaren; Waldland 161/2; unabträgliches Bebiet (flußbett) 23 Hektaren. Dieser Bann erscheint auf der Karte des Aargaus, auf der die Banngrenzen aller Ge= meinden eingezeichnet sind, wie ein Streifen, der von den zwei Bännen Rüfenach und Villigen abgeschnitten wurde. Das Gebiet von Rüfenach enthält 415½, das von Villigen sogar 1059 Hektaren, wovon nur 22 als unabträglich be= zeichnet sind. Berade das Bebiet aber, das der Bauer un= fruchtbar nennt, mußte dem Bewohner von Stilli den Cebens= unterhalt verschaffen: die Aare durch die Schiffahrt und den fischfang. Das Bauerngewerbe ging nur nebenbei, während es in den übrigen Candgemeinden früher fast allein den Ce= bensunterhalt brachte. Trotzdem hat schon in alter Zeit man= cher Stillemer wegen des geringen Umfanges des Uckerlandes im eigenen Bann Grundstücke in andern Gemeinden erwor= ben. So besak fridli Müsler von Stilli im Jahre 1453 in Itelen bei Riniken eine Matte; ums Jahr 1615 Hans Buman (heute: Bume, Baumann) eine Juchart Ucker "an Bunden zu Dilligen".

In den mittelalterlichen Urkunden tritt die Ortschaft Stilli verhältnismäßig spät auf. Wir finden sie auch nicht in dem großen Abgabenverzeichnis, das der deutsche König



Allte fähre in Stilli.

Albrecht I. ums Jahr 1305 von seinen sämtlichen habsburgischen Besitzungen aufnehmen ließ und das man das Habsburger Urbar nennt. Alle übrigen Gemeinden und eine ganze Anzahl Einzelhöse des Bezirks Brugg am linken User der Aare enthält das Urbar. Sie bildeten damals die Aemter Elsingenskein und Bözberg; zur Zeit der Berner Herrschaft: die Candvogtei Schenkenberg.

Die älteste urkundliche Erwähnung des Namens Stilli, die mir bekannt ist, gehört dem Jahre 1320 an. Um 12. März dieses Jahres verkaufte nämlich Diebold von Tegerselden das fahr zu Döttingen, ein Reichslehen, das sich vom Einssluß der Aare in den Rhein bis an Stilli erstreckte (von da der Rin in die Aren gåt unz an Stilli). Wir können aus diesen Worten nicht erkennen, ob Stilli bereits eine Ortschaft war. Wahrscheinlich standen da einige fischershütten. Der Sitz der Aarefähre aber befand sich nicht etwa am genannten Grenzpunkte Stilli, sondern weiter flußausemärts am rechten User, beim Schlosse Freuden au. Diesen Platz nennt das Urbar von 1305, weil die habsburgische Herrschaft auch dort zinspflichtige Grundstücke und zwei Mühlen besaß. Ebenso gehörte ihr das Schloß oder die Feste Freudenau.

Uns dem 14. Jahrhundert ist mir nur noch eine Urkunde bekannt, die den Namen Stilli erwähnt: am 18. Mai 1379 (an der uffart unsers herren abent) war Lüti Stilli von Lauffohr Zeuge eines Kausvertrages, bei dem es sich um einen halben Mütt Kernen Jahreszins ab einer Hosstatt zu Dilligen handelte. Hier ist also Stilli Familienname eines Mannes, der nicht in Stilli wohnte. Dieser Geschlechtsname kommt auch in spätern Urkunden und heute noch vor. So trat im Jahre 1900 ein Knabe namens Stilli in die Bezirkssschule Brugg. Seine Heimats oder Bürgergemeinde war Stilli, sein Wohnort Turgi.

Die Ortschaft Stilli wird erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oft erwähnt; und zwar etwa vom

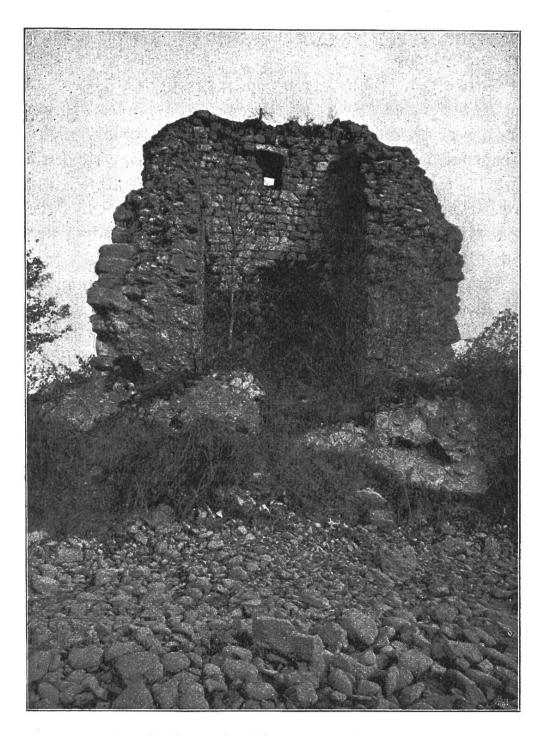
Jahre 1460 an. In diesem Jahre aber gewann die Regierung von Bern die Herrschaft Schenkenberg und nahm deren Derwaltung in die eigene Hand. Die wesentlichen Nachrichten sind solgende.

Laut einem Richterspruch von 1462 mußten sich die fehren (Schiffer) von Stilli dem Kloster Königsfelden zu einer Ubgabe verpflichten. Weil die fähre, die damals noch in freudenau lag, als Lehen den frauen von Königsfelden gehörte, dürfen wir annehmen, daß schon zu jener Zeit die Schiffer von Stilli anfingen, die fähre zu bedienen. Jedenfalls mit Wissen und Willen der Berner Regierung, die ja auch Oberherrin von Königsfelden war.

Daß Bern die Ortschaft Stilli förderte, erkennt man auch aus einem Urteilsspruch, den der Berner Rat im Jahre 1466 fällte; in einem Rechtsstreite zwischen Brugg und den Gemeinden des Schenkenberger Umtes. Entgegen einem Dorrechte der Stadt bewilligte die Regierung den Leuten von Stilli die Führung einer Taverne (Herberge) für die Leute, die über den fluß fahren und in Stilli übernachten wollten; sowie für die Bewirtung der Nachbarn. Das war eine Gunst, auf die der Platz Stalden=Bözberg noch mehr als zweihundert Jahre warten mußte.

Auch als Gerichtsstätte diente von jener Zeit an gelegentlich das Dorf Stilli. So am 2. februar 1472, als das Gericht unter dem Vorsitz des Vogtes Heini Kurn (Kern) von Villigen entschied, daß vom Reiner Kirchengut nichts veräußert werden dürse. Als Richter sind unter andern genannt: Hans Kilcher (Killer), Ulrich Cener, Cunrat Karli.

Auch in den Verhandlungsbüchern der eidgenössischen Tagsatzung sinden wir Stilli. Erstmals im Jahre 1474. Die fischer von Stilli behaupteten nämlich, sie hätten das fischerrecht auf der Limmat, was ihnen jedoch bestritten wurde. Da entschieden am 22. Juni 1474 die Ratsboten der Eidgenossen in Baden nach Anhörung beider Parteien: daß einzig die fischer von Zürich und aus der Grafschaft



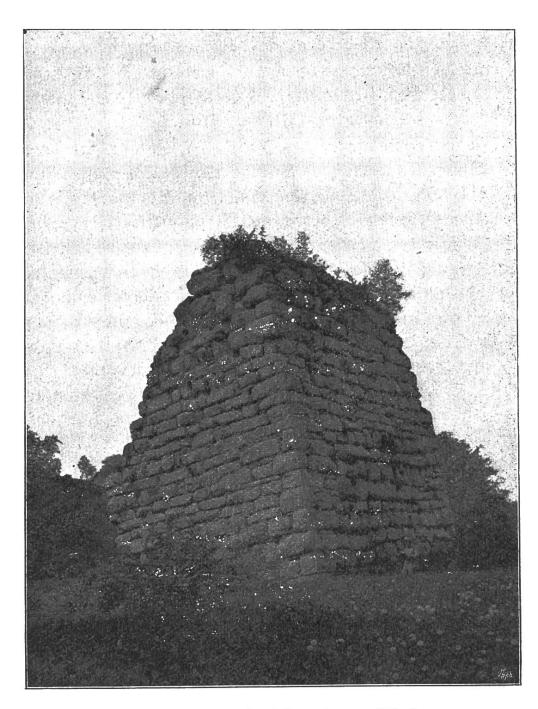
Ruine Freudenau (Schloßturm) von der Aare aus. Bild aus dem Taschenbuch der aarg. histor. Gesellschaft 1900. Aarau, H. A. Sauerländer.

Baden in der Lindmag fischen dürfen, wie das von Alter hergebracht wurde. Die von Stilli dürfen in der Limmat nicht fischen, sondern sollen da ennent in der Aren bliben, wie sy das von alter harpracht haben.

Aus diesem Zeugnis dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß damals schon seit alter Zeit die Fischerei das Hauptgewerbe der Bewohner des Platzes Stilli bildete.

Um jene Zeit wurde das fahr vom Schlosse freudenau weg genommen und nach Stilli verlegt; also weiter fluße abwärts. Die alte feste, die einst zum Schutze des fluße überganges errichtet worden war, ließ man zerfallen, und Stilli wurde der Brückenkopf, wenn dieser Ausdruck für ein fahr erlaubt ist. Das war natürlich für die Bewohner von großer Wichtigkeit, indem sie nun den fähredienst ganz übernehmen konnten. Wir wissen nicht, in welchem Jahre die Verlegung stattsand. Das Urbar der Grafschaft Baden sagt nur, das fahr sei "jetzund" — ums Jahr 1488 — in Stilli. Trotzdem behaupteten die eidgenössischen Kantone, das fahr gehöre ans Schloß zu Baden und stehe unter ihrer Oberherrschaft; sie hätten das Verfügungsrecht über die Schiffe.

Das kam im februar 1503 zur Sprache. Es ertrank nämlich auf dem fahr eine frau; sei es infolge eines bösen Zusalles, sei es infolge einer fahrlässigkeit der fehren. Der eidegenössische Dogt wollte sie dafür bestrasen, weil Lehen und Eigentum des fahrs der Grafschaft Baden angehöre. Die Boten von Bern aber meinten, es sei noch nicht ausgemacht, ob es sich so verhalte; und wenn es auch ein Lehen wäre, so gehöre es doch den frauen von Königsselden und sei in Berns hohen und niedern Gerichten; deshalb habe der Dogt von Baden die fehren nicht zu strasen. Die Tagsatzung entschied die Sache noch nicht; sondern verschob sie auf die nächste Jahrrechnung. So nannten die Eidgenossen die Tagsatzung, an der die Rechnungen und Rechenschaftsberichte über die Derwaltung der gemeinen Herrschaften vorlagen.



Ruine Freudenau (Schloßturm) von Südosten. Bild aus dem Taschenbuch der aarg. histor. Gesellschaft 1900. Aarau, H. R. Sauerländer.

21m 25. Juni 1503 behandelte wirklich die Tagsatzung an der Jahrrechnung in Baden die Stillemer Ungelegen= heit; aber auch nur obenhin: der Dogt von Baden soll sich um den Handel zu "Stille", der ertrunkenen frau wegen, genauer erkundigen und darüber berichten. Die folgenden Tagsatzungsberichte, wenigstens soweit sie gedruckt vorliegen, schweigen über den Handel. Bern behielt die Oberhoheit über das fahr zu Stilli. Das wurde ihm um so leichter, weil es im Jahre 1528 das Kloster Königsfelden aufhob und dessen Besitzungen in die eigene Verwaltung nahm. Der Besitz des fahrs wurde aber gerade in den Tagen der Blaubenskriege wichtig, indem nun Bern leichter mit Zürich in Verbindung treten konnte; das zeigt sich auch im zweiten Dilmerger Kriege (1712), zu dessen Beginn die Berner in Stilli Mannschaft und Geschütz über die 21are setzten und so einen Vorstoß in die Grafschaft Baden machten. Das ist im letzten Hefte der Neujahrsblätter erzählt; und ausführlich dargestellt im zweiten Hefte, vom Jahrgang 1891.

Wenn man nach der Ursache der Verlegung fragt, so geben die genannten Tatsachen die Untwort: es waren politische und militärische Rücksichten, die den Berner Rat bewogen, die Fähre auf das User zu verlegen, das unter seiner Hoheit stand. Das gleiche tat oder versuchte er mit der Reußstähre bei Windisch, wie sich aus den Berichten der Tagsatung ergibt: Um 24. Juni 1498 entschied sie in Baden, daß laut Inhalt des Urbars das fahr zu Windisch in die Herrschaft Baden und nicht an Bern gehöre. Doch ließ die Tagsatung die Ordnung bestehen, die Bern sür das Windischer Fahr ausgesetzt hatte. Immerhin den hergebrachten Rechten der Herrschaft Baden ohne Schaden. Auch versügte die Tagsatung, daß der Fahrlohn in Badener Währschaft entrichtet werden müsse.

Die Herrschaft über die Furten in Stilli und in Windisch war wichtig, weil beide zu alten, viel begangenen Candstraßen gehörten: Brugg=Zurzach und Brugg=Zürich; zur Römer= zeit: Vindonissa-Tenedo; Vindonissa-Turicum. Ueber den Betrieb und die Rechtsordnung des Stillemer fahrs haben im 15. Hefte der Neujahrsblätter (1904) zwei Ubkömmlinge der dortigen fehren ausführlich erzählt; zur Erinnerung an die alte Einrichtung, die am 19. Dezember 1903 mit der Einweihung der Aarebrücke aufhörte. Das fahr in Lauffohr dagegen wird heute noch von den Schiffern aus der Stilli betrieben. Sie stellen auch manchen tüchtigen Pontonier zur eidgenössischen Kriegsbrücken-Abteilung.

Um 26. Juni 1652 vereinbarten mehrere Regierungen eine fischerordnung sür den Rhein von Causenburg bis Schafshausen und sür die einsließenden Wasser: Uare, Wutach, Schliecht, Thur, Töß, Glatt, Reuß, Cimmat und Surb. Wegen der fischenzen (fischitzen) in der Reuß zu Windisch und in der Uare zu Stilli ließ sich beim Ubschluß der Uebereinkunft die Berner Regierung vertreten durch den Hosmeister von Königsselden, Wolfgang von Mülinen. Wir sehen, daß schon in frühern Jahrhunderten für die fischerei auf den flüssen Staatsverträge nötig wurden. Die fischerei ist heute noch eine wichtige Beschäftigung der Bewohner von Stilli, während die Schiffahrt wesentlich abgenommen und die Holzslößerei ganz ausgehört hat.

S. Heuberger.



Ausgestoßen.

Nicht daß mein Blück sich in der Welt gefunden, Nicht daß der Tag mir je ein nennbar Leid gegeben. Un lose Träume war mein Herz gebunden, In süßer Sehnsucht lag mein ganzes Leben. Und drum hab' ich das Schicksal nie empfunden, Das Menschen über Lust und Liebe quält. Dem Schmerze sind die Guten nur verbunden, Der aus dem größten Glück sein reines Opfer wählt.